



Die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 21 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 (Muster für die Wahlbekanntmachung)

Vom 2. Februar 2017

Für die Versicherungsträger, bei denen eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet, besteht die Verpflichtung, diese Wahl zwischen dem 10. April 2017 und dem 24. April 2017 im Rahmen einer Wahlbekanntmachung öffentlich bekannt zu machen.

In der Anlage dieser Bekanntmachung befindet sich ein Muster für diese Wahlbekanntmachung. Es dient als Hilfestellung für die betroffenen Versicherungsträger. Selbstverständlich können die Versicherungsträger eigene Texte verfassen. Im § 31 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) findet man die Angaben, welche die Wahlbekanntmachung mindestens beinhalten muss. Ich bitte darum, die Wahlbekanntmachung so abzufassen, dass diese von den Wählerinnen und Wähler nicht nur als Information, sondern auch als Werbung für ihre Teilnahme am Wahlgang verstanden wird. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die BKK VerbundPlus müssen die Wahlbekanntmachung natürlich auf die Verhältnisse der Wahl in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte beziehungsweise der Arbeitgeber anpassen.

Der § 31 Absatz 3 SVWO fordert, dass die Wahlbekanntmachung den Wahlberechtigten hinreichend zur Kenntnis zu bringen ist.

Berlin, den 2. Februar 2017

Die Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Rita Pawelski



Anlage

Wahlbekanntmachung

Wahlen zur Vertreterversammlung/zum Verwaltungsrat der (Versicherungsträger)

1. Bei der (Versicherungsträger) findet eine Sozialwahl statt

In diesen Wochen findet eine allgemeine Wahl zur Vertreterversammlung/zum Verwaltungsrat der (Versicherungsträger) statt. Unsere Wahlberechtigten können ihre Stimme zwischen dem (Tag der Aussendung der Wahlunterlagen) und dem 31. Mai 2017 abgeben.

2. Stimmabgabe

Es gibt keine Wahllokale. Die Stimmen werden ausschließlich per Brief abgegeben. Ab dem werden die Briefwahlunterlagen an unsere Wahlberechtigten versandt. Damit die jeweilige Stimme auch als „gültig“ gewertet wird, müssen bestimmte Vorschriften eingehalten werden. Deshalb bitten wir unsere Wahlberechtigten, die Hinweise auf dem Merkblatt, das den Wahlunterlagen beigelegt wird/ist, genau zu beachten. Die Erfahrung zeigt, dass man am besten fährt, wenn die Stimme möglichst zügig abgeschickt wird. Es wäre doch schade, wenn die eigene Stimme wegen Zeitüberschreitung nicht mehr zählen würde. Bedenken Sie, dass bei einer verzögerten Zustellung die Stimme nicht mehr zählt. Wahlbriefe, die uns nach dem 31. Mai 2017 erreichen, dürfen von Gesetzes wegen nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb bitten wir, den Wahlbrief möglichst frühzeitig, doch spätestens eine Woche vor dem 31. Mai 2017, in den Postkasten zu werfen.

3. Ausstellung des Wahlausweises

(Dieser Hinweis nur dort, wo auch ein Wahlausweis ausgestellt wird)

Der Wahlausweis wird von der (Versicherungsträger) ausgestellt. Unsere Wahlberechtigten erhalten ihn gemeinsam mit den Wahlunterlagen.

4. Wer kandidiert?

Die Vorschlagslisten mit den Kandidatinnen und Kandidaten kann man ab dem bis zum 31. Mai 2017 in unseren Geschäftsstellen einsehen. Außerdem findet man die Vorschlagslisten, ihre Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Programme und Forderungen auf unserer Internetseite www..... (Eventuell Hinweise auf weitere Quellen und Informationsmöglichkeiten.)

5. Auskunft

Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie erreichen uns

....., den 2017

Ihre (Versicherungsträger)